

§ 0740c BGB

(1) Ist im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass abweichend von den in § [740a Abs. 1 Nr. 3 bis 6 BGB](#) genannten Beendigungsgründen die Gesellschaft fortbestehen soll, so tritt mangels abweichender Vereinbarung an die Stelle der Beendigung der Gesellschaft das Ausscheiden des Gesellschafters, in dessen [Person](#) der Ausscheidensgrund eintritt.

(2) Auf das Ausscheiden eines Gesellschafters sind die §§ [727 BGB](#), [728 BGB](#) und [728a BGB](#) entsprechend anzuwenden.

Fassung [neu](#) ab 01. Jan 2024